Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 18. März **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. d. Mts. haben des Königs Majestät die von dem 16. Provinzial-Landtage der hiesigen Provinz beschlossene Abänderung der §§. 9. und 10. des Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse de confr. 27. September 1852 dahin zu genehmigen geruht,

daß künftig von allen Darlehnen $^5/_{12}$ Prozent des Zinsgewinnes als Verwaltungskosten zu berechnen sind, und daß diese Berechnung nicht von jedem Darlehen besonders, sondern von dem gesammten Zinsgewinne des ganzen Jahres aufzustellen ist.

Königsberg, den 28. Februar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) Eichmann.

2) Bekanntmachung des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung junger Leute behufs ihrer Aufnahme in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 6. Juli d. J.**, von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Direktor Borowski folgende Atteste resp. Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, — ihren Lebenslauf enthaltend, — in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16. Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorir-Stoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementar-Schule in dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 13. Februar 1863.

Die Herren Schulinspectoren wollen diejenigen Jünglinge, welche in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Marienburg einzutreten beabsichtigen, auf den angesetzten Termin und auf die Bedingungen der Aufnahme mit dem Bedeuten aufmerksam machen, daß sie sich am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Director Borowski unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu melden haben.

Marienwerder, den 24. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. März 1863.

3) **Am 23., 24.** und event. **25. April d. J.** findet in Graudenz die mündliche Prüfung von Lehrerinnen statt, nachdem in den Tagen vom 13. bis 18. desselben Monats die schriftlichen Prüfungsarbeiten gefertigt sein werden. Bewerberinnen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen und die Erlaubniß dazu nicht bereits erhalten haben, haben dieselbe unter Einreichung folgender Schriftstücke spätestens bis zum 8. April d. J. nachzusuchen:

1. eines Taufscheines,
2. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung,
3. eines von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslaufes,
4. eines Zeugnisses des Geistlichen über die sittliche Befähigung für das Schulamt,
5. eines Anmeldebogens.

Der Anmeldebogen muß enthalten: 1. den vollständigen Vor- und Zunamen der Bewerberin, 2. den Geburtsort, 3. den Geburtstag und das Geburtsjahr, 4. die Konfession, 5. Name, Stand und Wohnort des Vaters, 6. Wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat? 7. Ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat? 8. Ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat? 9. In welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat? 10. Ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. (Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.) Marienwerder, den 24. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

4) Der Pfarrer Schmidt in Jablonowo ist zum Kreis-Schulinspector für die katholischen Schulen des Dekanats Rehden ernannt worden.

Dem seitherigen Vicar zu Berent, Anton Frost, ist die erledigte katholische Pfarrei Swierczynki verliehen worden.

Die von dem Kreis-Secretair Nast zu Strasburg ausgeübten Funktionen als Polizei-Anwalt im Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Strasburg sind nach dem Tode des 2c. Nast dem Kreisschreiber Zimmer zu Strasburg übertragen worden.

Die Kreisrichter Ronge zu Flatow, v. Gizycki zu Dt. Crone und Lähr zu Marienwerder sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Die Auskultatoren Karlewski, Dr. Thiele, Schulz, Kolberg und Rönspieß sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und resp. den Kreisgerichten zu Marienwerder, Conitz und Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Die Kreisgerichts-Secretaire Wienand zu Dt. Crone und Fritsch zu Conitz sind zu Kanzlei-Directoren ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent, Kanzlei-Secretair Rumler zu Culm ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote Kohrt zu Marienwerder ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Voigs zu Schwetz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Im Marienwerderer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Busch zu Rospitz für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder, der Hofbesitzer Leinveber jun. zu Gr. Krebs für das Kirchspiel Gr. Krebs.

Im Löbauer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: der Rittergutsbesitzer Walzer zu Grodziczno für das Kirchspiel Grodziczno, der Krugbesitzer Sentkowski zu Skarlin für das Kirchspiel Skarlin.

Der Bürgermeister Saleski zu Lessen ist als Schiedsmann für den Landbezirk des Kirchspiels Lessen gewählt und bestätigt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Dekan Klossowski zu Grzywno als Schiedsmann für das Kirchspiel Grzywno gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.